

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich.

Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Stadt Großröhrsdorf mit den Ortsteilen Kleinröhrsdorf, Bretznig und Hauswalde.

11. Jahrgang

13. April 2017

Nummer 15



Bienenzüchterverein Großröhrsdorf und Umgebung e.V. 135-jähriges Bestehen des Vereins

Am 12. März 1882 versammelten sich elf Bienenzüchter aus Großröhrsdorf in der hiesigen Bahnhofrestauration, um über die Gründung eines Bienenzüchtervereines Beschluss zu fassen. Als Vorsitzender wurde Herr Rudolf Mende gewählt.

In unserem Jubiläumsjahr sind 34 Bienenzüchter in unserem Verein aktiv, wobei davon 14 Imker in Großröhrsdorf wohnen. Alle anderen betreuen die Bienen in den umliegenden Orten. Insgesamt werden 250 Bienenvölker gehalten.



Archivfoto aus den Anfangsjahren des Vereins. Rechts neben dem Bienenstock sitzt der 1. Vorsitzende Rudolf Mende.

Seit dieser Zeit arbeitet der Verein sehr aktiv. Regelmäßige Versammlungen und Schulungen sind in den Protokollbüchern nachgewiesen. Die Mitgliederzahlen waren bis ca. 1920 um die 20 Mitglieder und danach bis Mitte der 70er Jahre 45. Bienenvölker wurden in dieser Zeit zwischen 150 und 350 gehalten. Danach ging jährlich die Mitgliederzahl bis auf 20 zurück. Nach 1990 lösten sich mehrere Nachbarvereine auf und diese Imker organisierten sich in unserem Bienenzüchterverein.

Erfreulicherweise konnten wir in den letzten Jahren auch wieder junge Leute für dieses schöne Hobby interessieren.

Aus den Protokollen geht hervor, dass immer

den Arbeit der Bürgermeister und des Vereines „Einigkeit“ zu verdanken ist.

Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der sich das Ziel gestellt hat, durch die Bienenhaltung die Erhaltung der Natur und der Umwelt zu unterstützen. Auch versuchen wir Einfluss auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten zu nehmen.

Wir sehen uns als Partner der Landwirtschaft bei der Sicherung der erforderlichen Bestäubungsleistungen zur Ertragsteigerung bei Obst, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen. Als wichtiger ökologischer Partner in der immer bedeutungsvollen Wechselbeziehung Mensch



Bei Veranstaltungen im Rödertal ist der Verein stets mit einem Stand vertreten und versteht es, auch den kleinen Besuchern spielerisch die Nützlichkeit der Bienen zu vermitteln.

eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Großröhrsdorf unterhalten wurde. Seit 1979 bin ich Vorsitzender des Bienenzüchtervereines und fand stets Unterstützung von seitens der Verantwortlichen in der Stadt. Besonders nach 1990 hat sich die Zusammenarbeit der Vereine ständig verbessert, wobei dies zum großen Teil der gu-

- Umwelt werden wir auch weiterhin unseren Beitrag leisten.

Gunter Knöfel, 1. Vorsitzender

Neue Mitarbeiterin im Technischen Museum der Bandweberei

Seit Anfang des Jahres begrüßt ein neues Gesicht Besucher im Technischen Museum der Bandweberei. Herr Gunter Tille, der seit 2010 Führungen und die Organisation im Großröhrsdorfer Industriemuseum übernahm, geht seit diesem Jahr altersbedingt verkürzt arbeiten.

Seine Stelle füllt nun Frau Brunhilde Mager aus Steina aus. Durch Selbststudium und viel Hilfe hat Herr Tille sein Wissen über die heimische Bandindustrie erworben. Die gelernte

Schauberbegeisterterin will ihm nun nacheifern und erarbeitet sich gerade einen umfassenden Wissensstand über die Großröhrsdorfer Industriegeschichte mit Hilfe ihres Vorgängers, den Mitgliedern des Museumsvereines sowie Archivunterlagen. Vielen Besuchern stand sie bereits informativ zur Seite.

Momentan steckt Frau Mager gerade in den Vorbereitungen ihrer ersten Sonderausstellung zum Thema „Hüte“. Im Mai soll diese eröffnet werden.



Ostergrüße

Der Stadtrat, die Ortschaftsräte sowie die Ortsvorsteher und die Bürgermeisterin wünschen allen Einwohnern unserer Stadt und ihrer Ortsteile sowie allen Gästen ein frohes Osterfest sowie schöne und erholsame Feiertage.



Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Bauverwaltung Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 ☎ **035952.28260**

Öffnungszeiten

Montag	8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 bis 13.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 13.00 Uhr

Außenstelle Bretinig und Hauswalde ☎ **035952.58309**

Am Klinkenplatz 9, Ortsteil Bretinig
 Fax 035952.56887
 E-Mail heike.schoelzel@grossroehrsdorf.de

Öffnungszeiten der Außenstelle Bretinig

Montag:	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung	03 51 50 17 888 0	ENSO NETZ
Stromstörung	03 51 50 17 888 1	ENSO NETZ
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112

Krankentransport und

Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

(die angegebenen Uhrzeiten gelten jeweils bis zum nächsten Wochentag)

Montag, Dienstag und Donnerstag: 19-7 Uhr

Mittwoch: 14-7 Uhr

Freitag: von 14 Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Samstag/Sonntag: rund um die Uhr (bis Montag, 7 Uhr)

Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft

von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

15.04. VITAL Apo.	Ottendorf-Okrilla, Poststraße 2	035205-59915
16.04. Stadt-Apo.	Großröhrsdorf, W.-Rathenau-Str. 3	035952-33031
17.04. Hirsch-Apo.	Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 7	035205-54236
18.04. Arnoldis-Apo.	Arnsdorf, Niederstraße 14	035200-256-0
19.04. Löwen-Apo.	Pulsnitz, J.-Kühn-Platz 17	035955-72336
20.04. Elefanten-Apo.	Radeberg, Röderstraße 1	03528-447811
21.04. R.-Koch-Apo.	Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3	035955-45268

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

14.04.	9 - 11 Uhr	Frau ZÄ Hartmann	035952-48375
15.04.	9 - 11 Uhr	Großmannstraße 3, Großröhrsdorf	
16.04.	9 - 11 Uhr	Herr Dr. Christoph	035955-770575
17.04.	9 - 11 Uhr	Ziegenbalgstr. 5, Pulsnitz	

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig,
 nur nach telefonischer Anmeldung!

15.04., 7 Uhr - 21.04. Frau TÄ Benzner, Weißig,
 Tel. 0172/7960538

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich am Freitag und wird in einer Auflage von 4700 Stück im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf **zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt**. Einzelheftpreise können zum Einzelbezugspreis von 1,50 EUR von der Stadtverwaltung Großröhrsdorf über den Postweg erworben werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Gräf., Tel.: 035952 - 283-0. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Gräf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadtverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag der Erscheinungswoche 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die öffentliche

ABWASSERBESEITIGUNG

(Abwassersatzung)

der Stadt Großröhrsdorf

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Anlagenbezogene öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Großröhrsdorf (im Folgenden: Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers zwei anlagenbezogene öffentliche Einrichtungen. Eine anlagenbezogene öffentliche Einrichtung für das Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf und eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung für das Entsorgungsgebiet Bretinig/Hauswalde.

Das Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkungen Großröhrsdorf und Kleinröhrsdorf mit Ausnahme des Grundstücks in der Gemarkung Großröhrsdorf, Flurstück Nr. 1743/4 sowie der Grundstücke in der Gemarkung Kleinröhrsdorf, Flst. Nr. 209/3; 209/4; 212/2; 215/6; 215/7; 215/8; 215/10; 215/11; 215/12; 215/14 und 225/1.

Das Entsorgungsgebiet Bretinig/Hauswalde erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkungen Bretinig und Hauswalde sowie das Grundstück der Gemarkung Großröhrsdorf, Flst. 1743/4.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im jeweiligen Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss

Öffentliche Bekanntmachung

über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen ihres Entsorgungsgebietes anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr/ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des jeweiligen Entsorgungsgebietes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage des jeweiligen Entsorgungsgebietes technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt im Einzelfall verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage im jeweiligen Entsorgungsgebiet noch nicht erstellt, kann die Stadt im Einzelfall den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrriech, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefeehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Wert aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs.3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde/dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs.2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung

- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Öffentliche Bekanntmachung

- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen grundsätzlich nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche

Öffentliche Bekanntmachung

an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung

der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde/dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital im jeweiligen Entsorgungsgebiet Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf
in Höhe von 13.001.860,29 €
 - Entsorgungsgebiet Bretnig/Hauswalde
in Höhe von 3.540.588,30 €
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor In-Kraft-Treten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz
 - im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf von 6,50 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 3,32 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 2,93 €/m² NF-Fläche
 - im Entsorgungsgebiet Bretnig/Hauswalde von 3,00 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,53 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,53 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

Öffentliche Bekanntmachung

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5	0,2
2. in den Fällen des §§ 29 Abs. 4 und 30 Abs. 6	0,5
3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	
und in den Fällen des § 29 a	1,0
4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss	
hinausgehendes Geschoss eine Erhöhung um	0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen,

Öffentliche Bekanntmachung

sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zusätzlich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.
 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a

Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grund-

Öffentliche Bekanntmachung

stücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt

- im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf 2,93 € je m² Nutzungsfläche
- im Entsorgungsgebiet Bretnig/Hauswalde 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Abwassersatzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt keine Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung.
- (2) Die bisher auf der Basis bestandskräftiger Vorausleistungsbescheide entrichteten Vorausleistungen auf den einheitlichen Abwasserbeitrag werden in Höhe der tatsächlich eingegangenen Beträge auf den endgültigen Teilbetrag für die Schmutzwasserentsorgung angerechnet.
- (3) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

Öffentliche Bekanntmachung

§ 40

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bis zur Installation einer entsprechenden Messeinrichtung wird eine Pauschalmenge von 30 m³ pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zum Ansatz gebracht.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
 - (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
 - (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
 Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
- Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Per-

Öffentliche Bekanntmachung

son, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
1. für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2,
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4,
 - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6,
 - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8,
 - e) in Kerngebieten: 1,0.
 3. Im Übrigen:
 - a) Für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,2,
 - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8,
 - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6.

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung

4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 46

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
- im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf 3,37 €
 - im Entsorgungsgebiet Bretinig/Hauswalde 3,49 €
- je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird,
- im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf/Kleinröhrsdorf 0,48 €
 - im Entsorgungsgebiet Bretinig/Hauswalde 0,28 €
- je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr
- im Entsorgungsgebiet Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf 0,91 €
 - im Entsorgungsgebiet Bretinig / Hauswalde 1,74 €
- je Kubikmeter Schmutzwasser.
- Die Abwassergebühr bemisst sich nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge.
- (4) Die Gebührenerhebung für die dezentralen Anlagen ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschild

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 47 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

Jeweils zum 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 50 Abs. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenschildhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Öffentliche Bekanntmachung

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserent-sorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
 Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:
 1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
 3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 2.
- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 54

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden,

Öffentliche Bekanntmachung

sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wieder herzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal-finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Öffentliche Bekanntmachung

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 30.01.2006 (mit allen späteren Änderungen) und die Abwassersatzung der Gemeinde Bretinig-Hauswalde vom 03.05.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017


Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Stadtnachrichten

Informationen zu einer Sitzung

Die 3. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Bretinig-Hauswalde findet **am Donnerstag, dem 20.04.2017, um 19.30 Uhr im OT Bretinig, Am Klinkenplatz 9 (ehem. Gemeindeamt)** statt. Dazu lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Ortschaftsräten gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 SächsGemO
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2017
3. Anfragen der Bürger
4. Informationen des Ortsvorstehers

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Christian Schöne, Ortsvorsteher

Aus der 25. Sitzung des Technischen Ausschusses berichtet

Elf Bauanträge lagen dem Technischen Ausschuss zu seiner Sitzung am 4. April zur Beratung vor.

Der Ausschuss gab sein gemeindliches Einvernehmen für den Bau von Einfamilienhäusern an der Schillerstraße/Ecke Lutherstraße und an der Stiftstraße. Auch den Bauantrag zur Umnutzung eines Stallgebäudes zur

Stadtnachrichten

Wohnung und Anbau einer Garage an der Lutherstraße fand die Zustimmung im Technischen Ausschuss. Drei private Anträge hatten den Bau von Garagen zum Thema. Demnach soll eine Doppelgarage an der Kirchstraße im Ortsteil Bretinig errichtet werden. Das Vorhaben erhielt das gemeindliche Einvernehmen. Bereits in der Sitzung im März beschäftigte sich der Technische Ausschuss mit dem Bau einer Doppelgarage an der Dornbergstraße im Ortsteil Kleinröhrsdorf. Da dieser zunächst den gesetzlichen Gegebenheiten widersprach, musste der Technische Ausschuss den Antrag vorerst ablehnen. Nun wurde der Bauantrag entsprechend der Außenbereichssatzung angepasst und konnte stattgegeben werden. Dagegen musste der Technische Ausschuss einen Antrag auf Bau eines Carports an der Adolphstraße mit dem Hinweis auf Überarbeitung ablehnen. Die dafür notwendige Grenzbebauung ist laut Sächsischer Bauordnung nicht zulässig. Die Firma ZVG Sachsen GmbH plant einen Erweiterungsbau ähnlich der zwei vorhandenen Gebäude im Bretniger Gewerbegebiet zu errichten. Der Technische Ausschuss stimmte dem Antrag für das Vorhaben zu. Ebenfalls erhielt der Antrag zur Errichtung einer Lagerhalle und Containerüberdachung im Gewerbegebiet Bretinig die Zustimmung durch die Ausschussmitglieder. Des Weiteren stellte die Firma Isoliererzeugnisse Großröhrsdorf GmbH den Bauantrag für die Errichtung eines Mitarbeiter-Parkplatzes an der sanierten Rödermauer. Dieser erhielt die Genehmigung durch den Technischen Ausschuss. Mittlerweile wurde hier schon der Asphalt aufgebracht. Auch der Antrag betreffs der Umnutzung und Erweiterung der ehemaligen Fabrik an der Bischofswerdaer Straße zum Domizil „Alte Weberei“ fand Zustimmung im Technischen Ausschuss. Im Gebäudekomplex, in dem bis 2016 die Firma Holthaus Meditex produzierte, sollen nun Wohnungen, eine Kindertagesstätte, ein Café, eine Physiotherapie sowie ein Sozialdienst Platz finden.

Drei freie Plätze im Ortschaftsrat Kleinröhrsdorf sind wieder besetzt

Mit dem Wegzug von Herrn Prof. Dr. med. Thomas Luther und dem damit einhergehenden Erlöschen seines Mandats für den Ortschaftsrat im vergangenen Jahr, waren drei von acht Plätzen im Ortschaftsrat Kleinröhrsdorf nicht mehr besetzt. Zur Wahl des jetzigen Ortschaftsrates im Jahr 2014 konnte bereits ein Platz aufgrund fehlender Kandidaten auf der freien Wählerliste des Fördervereins Kleinröhrsdorf e.V. nicht besetzt werden. Des Weiteren erlosch das Mandat von Herrn Luft (CDU) aufgrund seines Wegzuges kurz nach der Wahl.

Da mindestens zwei Drittel des Rates besetzt sein müssen, wurde eine Ergänzungswahl für die drei leeren Plätze notwendig, welche am 29. Januar 2017 durchgeführt wurde. Nach erfolgter Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde konnte nun Ortsvorsteherin Frau Heidrun Heiß die drei neuen Mitglieder im Ortschaftsrat verpflichten. Sie begrüßte Herrn Mathias Schulze (CDU), Herrn Peter Nietzold (CDU) und Herrn Oliver Huhnke (Freie Wählerliste „Förderverein Kleinröhrsdorf e.V.“) herzlich im Ortschaftsrat, verbunden mit den Wünschen einer guten Zusammenarbeit zum Wohl des Ortsteiles Kleinröhrsdorf.



v.l.n.r.: Mathias Schulze (CDU), Peter Nietzold (CDU) und Oliver Huhnke (Freie Wählerliste „Förderverein Kleinröhrsdorf e.V.“)

Stadtnachrichten



Feuerwehr erhält Spende

Die Stadtteilfeuerwehr Großröhrsdorf erhielt kürzlich eine Spende der Firma KUBB GmbH aus dem OT Bretnig. Diese beinhaltet 2 Kästen aus Aluminiumriffelblech, welche zur Aufbewahrung von Sanitätsmaterial und Gerätschaften zum Abdichten von Tanklecks genutzt werden. Die zwei Kästen ersetzen zwei schwere Holzkisten und lassen durch ihr



leichteres Gewicht eine bessere Entnahme aus den Gerätefächern zu. Des Weiteren erhielt die Feuerwehr zwei Halterungen für Spaten. Die gespendeten Teile wurden bereits in die Einsatzfahrzeuge eingebaut. Wir möchten uns recht herzlich bei der Firma KUBB GmbH bedanken.

FF Großröhrsdorf



Rückblick auf das 1. Quartal 2017

Im ersten Quartal des Jahres wurde die Stadtteilfeuerwehr Großröhrsdorf zu insgesamt 10 Einsätzen alarmiert. Glücklicherweise handelte es sich dabei hauptsächlich um kleinere Einsätze. Der erwähnenswerteste Einsatz ereignete sich am 10.02.17 auf der Johann-Sebastian-Bach-Straße. Hier waren in einer Erdgeschosswohnung Gegenstände auf einem Herd in Brand geraten. Durch das schnelle Handeln eines Bewohners des Gebäudes, war das Haus bei Eintreffen der Rettungskräfte bereits evakuiert. Durch die Feuerwehr konnte der Brand zügig gelöscht werden. Weiterhin wurden zwei Katzen aus der Brandwohnung in Sicherheit gebracht. Alle weiteren Wohnungen des Gebäudes wurden auf Verrauchung kontrolliert, da der Brandrauch sich bereits in das Treppenhaus ausgebreitet hatte. Zum Einsatz kamen die Feuerwehren aus Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf, Bretnig-Hauswalde, Pulsnitz sowie der Rettungsdienst und die Polizei. Verletzt wurde niemand.

Außerdem rückte die Großröhrsdorfer Feuerwehr bis zum 31.03.17 zu vier Einsätzen durch Brandmeldeanlagen, einer Hilfeleistung nach Suizid, einem Gasaustritt in einer Werkstatt, einmal Brandgeruch in Wohnung durch angebranntes Essen, einer Dieselspur und einem Verkehrsunfall aus. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Feuerwehr unter www.feuerwehrgrossroehrsdorf.de.

Ihre Feuerwehr Großröhrsdorf

Haushaltsbefragung Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2017

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2017 enthält zudem noch Fragen zur Migration, Schichtarbeit und Schichtarten sowie zur Gesundheit.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann in maximal vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung

Stadtnachrichten

durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2110
mikrozensus@statistik.sachsen.de

Böhmisch Brauhaus Großröhrsdorf feiert seinen 130. Gründungstag

Seit 1887 braut Böhmisch Brauhaus Großröhrsdorf Bier am jetzigen Standort in der Bahnhofstraße und gehört damit zu den ältesten noch bestehenden Unternehmen der Stadt. Gegründet wurde die Brauerei am 01. Juli und fast auf den Tag genau 130 Jahre später, nämlich am Sonntag, 02. Juli 2017 feiert Böhmisch Brauhaus von 11 bis 17 Uhr auf dem Brauereihof das Jubiläum mit einem großen Familienfest.



Für die musikalische Unterhaltung sorgen der Spielmannszug Kleinröhrsdorf und die Poientaler Blasmusikanten. Kinder können auf einer Bastelstraße kreativ werden oder sich auf einem Kinder-Quad-Parcours vergnügen. Das Project 601 zeigt eine vielseitige und interessante Oldtimer-Ausstellung. Der Schulhort Großröhrsdorf verkauft Kaffee und Kuchen für einen guten Zweck. Leckereien vom Grill und Fisch aus dem Räucherofen runden das Speisenangebot ab. Im Mittelpunkt steht - heute wie vor 130 Jahren - natürlich das frisch gezapfte Großröhrsdorfer Bier aus dem Böhmisch Brauhaus.

Seniorentreff Bretnig-Hauswalde

Zum Seniorentreff am Donnerstag, dem 6. April 2017 konnten wir Frau Anita Anders begrüßen. Unterstützt durch Frau Irmgard Wenzel führte sie uns mit Liedern, Gedichten und Geschichten beswingt in den Frühling. Dafür möchten wir beiden herzlichst Danke sagen.

Zum nächsten Seniorentreff am 4. Mai treffen wir uns um 14.00 Uhr in der Kindertagesstätte „Zwergenland“, Luisenberg. Hier dürfen wir uns auf eine Vorführung der Kinder freuen. Alle Seniorinnen und Senioren sowie Gäste sind dazu recht herzlich eingeladen.

**Die Außenstelle der Stadtverwaltung
im Ortsteil Bretnig, Am Klinkenplatz 9
ist in der Woche nach Ostern (18.04.- 21.04.2017)
geschlossen. Wir bitten um Beachtung!**

Zu Ostern Gutscheine fürs Massenei-Bad verschenken!

Eine tolle Geschenkidee für das Osternest, zum Geburtstag oder zum Kindertag sind unsere Gutscheine für das Massenei-Bad. Ob Tageskarte für Kinder, Erwachsene oder gleich die Familienkarte oder eine 12er Karte - alles kann auch als Gutschein erworben werden. Unser freundliches Badepersonal berät sie hierzu gern und stellt Ihnen diese am Eingang ins Massenei-Bad aus.

Senioren-Geburtstage



Wir gratulieren ganz herzlich

Herrn Christian Hörnig	am 19.04.	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Reppe	am 21.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Elfriede Jabs	am 21.04.	zum 90. Geburtstag
Frau Erika Lohse	am 22.04.	zum 95. Geburtstag
Frau Karin Basler	am 23.04.	zum 70. Geburtstag

Ortsteil Bretnig

Herrn Christian Kluge	am 16.04.	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Rummel	am 19.04.	zum 80. Geburtstag

*Der Stadtrat, die Ortschaftsräte, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Vereine und Verbände



Angelfischer Rödertal-Großröhrsdorf 1984 e.V.

Arbeitseinsatz

Am 15.04.2017 wird der erste Arbeitseinsatz an Großmanns Teich durchgeführt. Beginn ab 8 Uhr.

Wir wollen den Angelteich für alle Mitglieder und Naturfreunde aus dem Winterschlaf holen.

Es sind alle, die dabei helfen können, sehr gern eingeladen.

Bitte meldet euch kurzfristig beim Sportfreund Silvio König unter der Telefonnummer: 035952/32383 an.

Vielen Dank

Der Vorstand



Große Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse in Bretnig

Unsere Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse findet am Sonntag, 23.04.2017 in der Zeit von 13.00 bis 15.30 Uhr im Ratskeller des ehemaligen Gemeindeamtes in 01900 Bretnig (Großröhrsdorf), Am Klinkenplatz 9 statt.

Es steht ein reichhaltiges Angebot an selbstgezüchteten Zierfischen, Wasserpflanzen und schöne kleine/große Goldfische in über 66 Verkaufsbecken bereit. Falls möglich, bitte für den Transport der großen Goldfische Eimer mitbringen.

Viele kennen unsere Börsen schon und auch den großen Andrang vor den Becken. Kommt einfach vorbei und überzeugt Euch selbst, aber bringt etwas Zeit mit, denn es kann durch die vielen Besucher zu Wartezeiten kommen. Eintritt: frei

Die Aquarianer des Rödertals der Fachgruppe „EXOTICA“ e.V. laden dazu recht herzlich ein.

(Weitere Infos unter <http://www.aquarienverein-exotica.de>.)

Ferienaktion

Hallo Kinder und Jugendliche, in den Osterferien gibt es für euch in Großröhrsdorf zwei Angebote unter dem Motto „Spielen, quatschen, Sport machen und gemeinsam Spaß haben“.

19.04.2017 [14-18 Uhr] in der Jahnturnhalle

20.04.2017 [14-18 Uhr] auf der Skaterbahn an der Südstraße

Es gibt verschiedene Karten- und Brettspiele, Spielmobilgeräte und Bewegungsspiele zum Ausprobieren. Ganz Ferienmäßig wird vor Ort spontan entschieden, auf was Ihr Lust habt. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Bis dahin viele Grüße,
Sarah Schube, Regionalteam in der Westlausitz
Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V.,
Telefon/WhatsApp: 0173 2512967

Vereine und Verbände



SG Kleinröhrsdorf e.V. - Abt. Kegeln

www.kegeln-in-kleinroehrsdorf.de

2. Herren - Kreisoberliga - Die Zweite gewinnt auch in Ottendorf!!!!

KSV Ottendorf Okrilla - SG Kleinröhrsdorf II. 2374:2502
Zum letzten Spiel der Saison waren wir in Ottendorf zu Gast. Den Stafelsieg und den Aufstieg in die Meisterliga hatten wir ja schon einen Spieltag vorher perfekt machen können. So war die Begegnung für uns nur noch die Kür nach einer nahezu perfekten Saison.
Doch mit Ruhm bekleckert haben wir uns diesmal leider nicht. Nur Martin Dölling (462) und Olaf Schurig (466) konnten mit hervorragenden Leistungen nochmal richtig glänzen. Ein großer Dank gilt unserem Strippe alias Tino Klengel, der mit 381 Holz den verletzten Steffen Schurig ersetzte. Die anderen Spieler konnten mit ihren Ergebnissen nicht sehr zufrieden sein.

Allein Andre Seidel konnte mit seinen 405 Holz die 400er Marke noch bezwingen. Im Blick auf die nächste Saison in der Meisterliga muss deshalb bei einigen von uns unbedingt mehr Konstanz her.

Dennoch können wir auf eine sehr erfolgreiche Saison zurückblicken. Die zweite Mannschaft der SG Kleinröhrsdorf spielt ab September in der höchsten Liga im Landkreis, quasi der Bundesliga in Landkreis Bautzen!

Wo Licht ist, ist aber auch Schatten. Während der ganzen Spielsaison hatten wir mit akuten Verletzungssorgen zu kämpfen. Hin und wieder mussten wir auch in der Ersten aushelfen, so dass wir fast die ganze Saison über auf Ersatzspieler aus der Dritten angewiesen waren. Insgesamt haben wir 19 Spieler eingesetzt - ich glaube das spricht Bände. Unser herzlichster Dank für diese nicht selbstverständliche Unterstützung!

Nun ist Sommerpause! Wir wünschen uns und allen Kegelsportbegeisterten einen schönen Sommer und hoffen, dass wir im September ähnlich erfolgreich in die neue Saison starten.

Für Kleinröhrsdorf spielten: T. Klengel 381, M. Dölling 462, D.Seidel 392, M. Schäfer 396, A. Seidel 405 und O. Schurig 469 Holz.

3. Herren - Kreisliga

SG Kleinröhrsdorf III. - TSG Bernsdorf II. 2546:2380

Im letzten Spiel kam die TSG Bernsdorf II. zu uns. Da der Tabellenplatz eins uns nicht mehr zu nehmen war, konnten wir ohne großen Druck kegeln. Jeder wollte aber seine guten Leistungen, die er über die letzten Spiele zeigte, hier natürlich noch einmal bestätigen.

Und so spielte jeder Kegler von uns jenseits der 400er Marke, Klasse! Tagesbester war Rick Kroker mit 440 Holz, dicht gefolgt von Heiko Hornuff mit 438 Holz.

Mit einer Mannschaftsleistung von 2546 setzten wir einen Glanzpunkt unter eine sehr gute Saison.

Roman Franke hatte für uns mit Unterstützung von der Ortsvorsteherin Frau Helaß einen Wildschweinbraten gezaubert, den wir uns in geselliger Runde schmecken ließen. Vielen Dank dafür!

Die III. und II Mannschaft beendete gemeinsam mit einem „dreifachen GUT HOLZ“ diese Saison!

Es spielten: Karl Martin 405; Rick Kroker 440; Tobias Sturm 427; Daniel Schäfer 422; David Kroker 414 und Heiko Hornuff 438 Holz.

DS



SC 1911 - Schach

Sieg im „Abstiegsendspiel“

SV Motor Hainichen - SC 1911 Großröhrsdorf 2,5:5,5

In der 8. Runde der 1. Landesklasse musste der Vorletzte Großröhrsdorf bei der um einen Punkt besser platzierten Mannschaft von Motor Hainichen zu einem echten „Abstiegsendspiel“ antreten.

Der SC 1911 konnte mit einem Sieg an den Gastgebern vorbei ziehen, die allerdings auch um die Bedeutung dieses Spieles wussten und in stärkster Besetzung antraten.

Eine erneut ganz starke Leistung bot Proschmann am 2. Brett, der seinen bisher ungeschlagenen Gegner besiegte. Diese Führung beflügelte die Gäste, die nun an fast allen Brettern immer mehr „Oberwasser“ bekamen. (->)

Vereine und Verbände

So konnte auch Simon am 3. Brett nach toller Kombination einen Erfolg verbuchen.

Die dann folgenden Remisen von Kaiser (6.), Plaettner (7.) und Minkwitz (8.) halfen nur den Gästen, die danach schon mit 3,5:1,5 in Führung lagen. Auch an den verbleibenden Brettern hatten sich die Spieler des SC 1911 Vorteile erkämpft, so dass es keine Zweifel mehr am Auswärtssieg gab.

Zwar unterlief dann A. Schneider am 4. Brett ein folgenschwerer Fehler, der noch zum Verlust führte. Doch das blieb die einzige Schwäche an diesem Tag, da sowohl Zadlo am 5. als auch Sauer am Spitzenbrett ihre souveränen Leistungen mit Siegen krönten. Das ergab in Summe einen unerwartet hohen 5,5:2,5 Gästeerfolg.

Da die anderen abstiegsgefährdeten Teams alle Federn ließen, rutschte der SC 1911 auf Rang 7 hoch und könnte nur noch bei einer sehr hohen Niederlage im letzten Spiel gegen den Tabellenzweiten Niederwiesa absteigen.

Auch Zweite gewinnt hoch

SV Görlitz 1990 III. - SC 1911 Großröhrsdorf II. 1,5:6,5

In der 8. Runde der 2. Bezirksklasse gelang Großröhrsdorf II. ein überraschend hoher Sieg beim Tabellensechsten Görlitz III.

Siege verbuchten Noack, Preetz, Schöne, Droese und Schwarze, während J. Thalheim, Lindner und Meißner Remisen beisteuerten.

Damit verbesserte sich die Zweite des SC 1911 auf Rang 3, hat aber nur rein theoretisch noch minimale Aufstiegschancen.

Andreas Schneider



SC 1911 - Fußball

Rückblick

Herren	SV Post Germania Bautzen - SC 1911 1.	4:0
	SG Nebelschütz - SC 1911 2.	1:2
A-Junioren	SC 1911 - Radebeuler BC	2:1
B-Junioren	SC 1911 - SpG Weißwasser/Neustadt	0:1
C-Junioren	SpG SV Burkau/Rammenau - SC 1911	4:5
D-Junioren	Hoyerswerdaer FC 2. - SC 1911	5:1
E-Junioren	SC 1911 1. - FSV Budissa Bautzen	5:1
	SV Edelweiß Rammenau - SC 1911 2.	2:7
F-Junioren	SC 1911 1. - SV Liegau-Augustusbad 1.	0:1
	SC 1911 2. - SV Einheit Kamenz 1.	0:1

Vorschau:

Fr., 13.04.

18:00 Herren Ü32 Germania Bischofswerda - SC 1911

Weitere Infos unter: <http://www.sc1911.de>



FSV Bretnig-Hauswalde e.V.

Ergebnisse:



Freitag, 07.04.

AH Ü32: FSV - Langburkersdorf 6:0

Tore: 3x M. Schimera, S. Altmann, M. Thiemig, U. Arnold

AH Ü50: Elstra - FSV 1:4

Tore: O. Koch, R. Seebröcker, T. Menzel, P. Stelzner

Sonnabend, 08.04.

E-Jugend: TSV Wachau 2. - SpG FSV/Steina ausgefallen

B-Jugend: Königsbrück/Laubnitz/Haselbachtal - SpG Steina/FSV/Pulsnitz ausgefallen

Sonntag, 09.04.

F-Jugend: SV Liegau-Augustusbad 2. - SpG FSV/Steina 3:8

Tore: 6x L. Hilbig, M. Zillger, Eigentor

C-Jugend: SpG FSV/Steina - SV Haselbachtal ausgefallen

Frauen: Lomnitz/Arnsdorf - SpG Großharthau/FSV ausgefallen

Männer: FSV 2. - SV 1922 Radibor 2. 1:0

Tor: T. Haufe

FSV 1. - SG Frankenthal 2. 4:1

Tore: 2x N. Schab, M. Wolf, J. Schäfer

Weitere Informationen unter www.fsv-bretnig-hauswalde.de

Vereine und Verbände



SG Großröhrsdorf - Abt. Tischtennis

Versöhnlicher Saisonausklang



Im letzten Punktspiel der Saison 2016/17 empfing die Erste die noch gegen den Abstieg kämpfenden Gäste aus Königswartha. Nach einer knappen 2:1-Führung aus den Doppeln wurde die 1. Einzel-Runde mit einem 6:3-Vorsprung beendet. In der 2. Einzel-Runde änderte sich daran nichts mehr und der deutliche 11:4-Erfolg bescherte am Ende einen guten 5. Tabellenplatz. Aus einer geschlossenen Mannschaft ragten Rönisch, H.-G. Jarschke, Ehrlich und Kaiser besonders heraus.

1. KL	SG Großröhrsdorf 1 - Königswarthaer SV 1	11:4
	Rönisch (2,5), H.-G. Jarschke (2), Rosenkranz (1,5), Ehrlich (2), Großmann (0,5), Kaiser (2,5)	
2. KL	SV Seeligstadt 1 - SG Großröhrsdorf 2	11:4
	Wirth (1), Stanke (1,5), Jurkin (0), H. Jarschke (0,5), E. Moritz (0,5), M. Moritz (0,5)	
	SG Großröhrsdorf 2 - SG Lückersdorf-Gelenau 4	12:3
	Wirth (2,5), Stanke (2,5), Jurkin (2,5), E. Moritz (1,5), M. Moritz (1,5), Wächter (1,5)	
2. KK	SG Großröhrsdorf 3 - SV Seeligstadt 2	8:6
	Erlitz (2), M. Steinert (3), Berndt (2), Fink (1)	
Jugend	SG Lückersdorf-Gelenau - SG Großröhrsdorf 2	8:6
	Zimmermann (1), Ya. Martin (1,5), Scholz (2), F. Steinert (1,5)	
	SG Großröhrsdorf 1 - TuS Gersdorf-Möhrsdorf 1	7:7
	Jo. Gnauck (1), Hornuff (2), F. Steinert (3,5), Ja. Gnauck (0,5)	

V. Röllig

Kirchliche Nachrichten

14.04.2017 - Karfreitag

Rammenau:	09.00	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Großröhrsdorf:	09:30	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Hauswalde:	10.30	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Bretnig:	13.30	Gottesdienst mit Kindergottesdienst und mit Heiligem Abendmahl
Kleinröhrsdorf:	15:00	Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

16.04.2017 - Ostersonntag

Großröhrsdorf:	05:30	Ostermette mit anschließendem Osterfrühstück (Bitte dazu im Pfarramt bis 10.04. anmelden!)
Bretnig:	08.30	Osterfrühstück
	09.00	Festgottesdienst
Kleinröhrsdorf:	09:00	Festgottesdienst
Großröhrsdorf:	10:30	Festgottesdienst mit Kindergottesdienst
Rammenau:	10.30	Festgottesdienst

17.04.2017 - Ostermontag

Bretnig:	09.00	Festgottesdienst
Großröhrsdorf:	09:30	Festgottesdienst
Hauswalde:	10.30	Festgottesdienst
Kleinröhrsdorf:	19:00	Abendgottesdienst zum Thema Luther-Bäume in unseren Gemeinden

Warum wir Ostern feiern? - zur Bedeutung des Osterfestes

Liebe Leserinnen und Leser des Rödertal-Anzeigers,

Warum feiern wir Ostern? Im Kalender steht: „Ostern“. Erst war es ein altgermanisches Frühlingsfest. Und dann wurde es umgewandelt durch den christlichen Glauben zum Fest der Auferstehung von Jesus Christus. Die Bibel erzählt: Am Osterabend waren die Freunde Jesu versammelt und hatten die Türen geschlossen aus Furcht vor Verfolgung, Verhaftung und Tod. Da trat Jesus mitten unter sie und sprach: „Friede sei mit euch!“ Sie erschrakten aber und fürchteten sich, denn sie meinten, einen Geist zu sehen. Jesus aber sprach zu ihnen: „Warum seid ihr so erschrocken und hegt Zweifel in euren Herzen? Seht meine Hände und Füße: Ich bin's leibhaftig!“

Kirchliche Nachrichten

- Seit fast 2000 Jahren verkündigen die christlichen Kirchen die Botschaft von der Auferstehung zum Osterfest. Und sie tun das trotz aller berechtigter Skepsis und trotz allem Zweifel



unter uns Menschen mit einer freudigen Gewissheit. Es ist die Botschaft vom Sieg über den Tod. In einer Welt der Vergänglichkeit und der „Kultur des Todes“ klingt das ziemlich merkwürdig. Doch die Osterkerze leuchtet in unsere Dunkelheit und verkündigt etwas, was uns Mut macht: Am Ende zählen nicht die belastenden Sachzwänge, nicht unsere überholten Denkvorstellungen und todbringenden Gewohnheiten. Ostern gibt uns Hoffnung und macht uns Beine. Macht euch auf den Weg! Brecht auf aus

eurer Müdigkeit und Trauer! Überwindet die Gräber eurer Hoffungslosigkeit! Das macht das Osterfest aus christlicher Sicht so einzigartig: An diesem Tag weicht das Dunkel, weicht die Trauer und weicht die Angst. Viele Millionen Christen in aller Welt rufen sich im Ostergottesdienst zu: „Der Herr ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja!“

Hier im Rödertal feiern wir in unseren Kirchen in zahlreichen Gottesdiensten dieses unglaublich schöne Fest!

Auch wenn Sie vielleicht der Osterbotschaft skeptisch und zweifelnd gegenüberstehen sollten – Sie sind in jedem Falle sehr herzlich willkommen! Die Gotteshäuser sind groß genug auch für „Zaunsgäste“ und „Zweifler!“ Wie auch immer Sie dieses Fest feiern – ich wünsche Ihnen etwas von der Freude am Aufstand des Lebens gegen den Tod! Darum: „Fröhliche und gesegnete Ostern!“

Ihr Pfarrer Stefan Schwarzenberg,
Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf

Bild: (C) Martin Schemm/pixelio.de

Abendgottesdienst am 17.04.2017 Luther-Bäume in unseren Gemeinden

2017 begeht die Christenheit das 500-jährige Jubiläum der Reformation. Seitdem wird durch das Pflanzen von so genannten Luther-Bäumen (Eichen, Buchen, Linden) immer wieder an den Reformator erinnert.

Lucas Pfund, Schüler des Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasiums Großröhrsdorf, hat ein Verzeichnis aller solchen Bäume erstellt, wo Schüler unserer Schule wohnen. Er untersuchte, zu welchem Anlass jeweils die Baumpflanzung erfolgte und versuchte herauszufinden, warum gerade diese Baumarten zur Erinnerung gewählt wurden.

Sprechzeiten Pfarrer Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Kirchstr. 10, Pfarramt

EVENT - BILD & TON VERLEIH

Plasmaschirme, Beamer, Kameras, Beschallungstechnik für Ihre Party, Einweihungs- oder Jubiläumsfeier ...

Video-DVD-Kopierservice

BILD & TON Friedhelm Seidel
Servicepartner

Tel. (03 59 52) 4 88 47

Funk (01 72) 7 03 60 38

Bergstr. 3, Großröhrsdorf

Gäbler Dienstleistungen

Haus- und Grundstückspflege **Reinigung** Winterdienst

- Rasen-, Garten-, Grabpflege - Hausmeisterdienste
- Reinigungsservice für private Haushalte/Senioren/Gewerbe
- Fenster putzen und Reinigung Ihrer waschbaren Vorhänge, Gardinen, Rollos, Raffanlagen ... u.v.m.



www.gaeblerdienstleistungen.de

Ulrich Gäbler - Freiheitsstraße 12

01900 Großröhrsdorf

035952/28818



**Wir wünschen
unseren Gästen und allen Lesern
des „Rödertal-Anzeigers“ ein frohes Osterfest!**

Am Festplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
035952 - 46174 u. 0175 - 8123788 www.festplatzgaststaette.de
Mo geschlossen, Di - Sa ab 17 Uhr, So 11 - 14 und ab 17 Uhr

PUSTEBLUME

Pulsnitzer Str. 35 • Großröhrsdorf • Tel.: 3 11 48

Montag - 9 - 18 Uhr
Freitag
Samstag 9 - 12 Uhr
Sonntag 9 - 11 Uhr

Öffnungszeiten zu Ostern

Karfreitag	(14.4.)	geschlossen
Sonnabend	(15.4.)	8-12.00 Uhr
Ostersonntag	(16.4.)	9-11.00 Uhr
Ostermontag	(17.4.)	geschlossen



Karosseriebaumeister

Gerd Hörnig

www.blechdokter.de

- Reparaturen von allen Typen
- eigene Lackiererei
- sofortiges Preisangebot!

**Blech- und Lackschäden -
wir richten's wieder !**

Bischofswerdaer Str. 117 - 01900 Großröhrsdorf - Tel.: 31138 - Fax: 31640

LIEDER VOM WOLGAstrand Erinnerungen an Ivan Rebhoff

- Anzeige -

Ein besonderes musikalisches Ereignis bietet das Programm „Lieder vom Wolgastrand“ Ronny Weiland, die Stimme der Extraklasse, lädt ein zu musikalischen Erinnerungen an Ivan Rebhoff..

Ronny ist eine der großen Ausnahmestimmen unserer Zeit. In seinem



Programm lässt er von „La Montanara“ bis hin zum „Wolgalied“ oder „Ich bete an die Macht der Liebe“ keine Wünsche offen!

Zu seinem umfangreichen Repertoire gehören das „Ave Maria“, „Wolgaschlepper“, aber auch „Katjuscha“ und „Anatevka“.

In zahlreichen TV-Sendungen, oder mit Stars auf Tourneen war er zu Gast bei „Immer wieder Sonntag“, „Musikantenstadt“, „Herbstfest der Volksmusik“, „Musik für Sie“, „Die Krone der Volksmusik“ uvm.

Gemeinsame Duette mit Gaby Albrecht oder Michael Hirte wurden produziert und belegten erste Plätze in Hitparaden und zu verschiedensten Musikwettbewerben.

Man sagt, wer ihn einmal erlebt und gehört hat, kommt nicht wieder los von dieser beeindruckenden Stimme!

Wann: 23. APRIL 2017 um 16.00 Uhr

Wo: Festhalle Großröhrsdorf

VVK: Schreibwaren Zöllner

**LANDGASTHOF
BUSCHMÜHLE**
Großes Ostereiersuchen



Samstag, 15. April 2017
zwischen 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr
für alle Kinder bis 6 Jahre.
Wir haben wieder 200 Eier
auf der angrenzenden
Wiese versteckt.

An der Buschmühle 8 · 01896 Ohorn · Tel.: 035955 - 4 31 15



Betten-Schöne
- Bettfederrreinigung seit 35 Jahren -

„Alles neu im April“ Aktion Reinigung + neues Inlett vom 18. bis 29. April 2017

- * Umarbeitung zum Karo-Step (Reinigung + neues Inlett) statt 70,- € ab 56,- €
- * Umarbeitung zum Sommerbett (Reinigung + neues Inlett) statt 71,- € ab 57,- €
- * Kopfkissen (Reinigung + neues Inlett) statt 17,50 € ab 14,- €

auf alle anderen Umarbeitungen mit neuem Inlett ebenfalls 20% Preisnachlass!

01900 Großröhrsdorf · Lutherstraße 11 · Tel. 035952-30667
Mo.-Fr. 9.00-12.30 u. 15.00-18.00 Uhr, Sa. 9.00-11.30 Uhr

Wir wünschen allen Kunden ein frohes Osterfest!

Gasthof zum Stern
mit hauseigener Fleischerei
Inh. Steffi Oswald

*An den Osterfeiertagen
haben wir täglich*



von 10³⁰-22 Uhr für Sie geöffnet. Wir wünschen Frohe Ostern!

Am 18. und 19.04. haben wir von 10³⁰-14 Uhr geöffnet.

Gasthof zum Stern - Bischofswerdaer Str. 92 - Großröhrsdorf - Tel. 3 13 04

Autoreparatur 

Mirko Leuthold

Großröhrsdorfer Straße 1 a - 01900 Großröhrsdorf, OT Bretzig (Gewerbegebiet)
Tel. 03 59 55 / 4 01 59 - Fax: 7 45 89

**Reparatur aller Fahrzeugtypen
Werkstattersatzwagen**

Fernsehservice 

Peter Kneisel

**Verkauf/Reparatur u. Errichtung von
TV-, VIDEO-, HIFI- & SAT-Anlagen**

Batterien - Akkus - Hörgerätebatterien - Kabel - Kopfhörer

Bischofsw. Str. 55 · 01900 Großröhrsdorf · Tel.: 03 59 52 - 3 24 82
Wochenendservice unter Telefon: 03 59 52 - 3 16 69

Kfz-Service Michael Wagner
Radplan 6, 01900 Großröhrsdorf

täglich TÜV + AU Fahrzeuginspektion
Reifenservice Unfallinstandsetzung



Tel. 0172/35 35 278 oder 03 59 52/4 65 63

Wohnungsbaugenossenschaft Großröhrsdorf eG
Telefon 03 59 52/2 80 95 - E-Mail: wohnbau-grossroehrsdorf@freenet.de

Vermieten 3-Zi.-Wohnung in Großröhrsdorf, Breitscheidstr. 11
63,24 m² 1. OG, Bad m. Wanne, Heizung, Warmwasser,
neu renoviert
KM: 315,00 € + 80,00 € Nebenkosten-Vorauszahlung
+ 8,25 € Kabelfernsehen, zu vermieten ab sofort

Vermieten 2-Raum-Wohnung in Großröhrsdorf, Siemensstr. 8
53,13 m² 2. OG, Bad m. Wanne, Heizung, Warmwasser,
renoviert
KM: 225,80 € + 130,00 € Nebenkosten-Vorauszahlung
+ 8,25 € Kabelfernsehen, zu vermieten ab sofort

Elefant will Reisen



Reise- und Impfberatung

Die schönste Zeit des Jahres sorgenfrei genießen. Bei uns erhalten Sie hilfreiche Tipps für Ihre Reiseapotheke.

Vereinbaren Sie gleich Ihren persönlichen Beratungstermin kostenlos unter 0800-2763268 oder direkt in Ihrer Elefanten Apotheke.

Natürlich

ELEFANTEN APOTHEKE

Natürlich gesund & günstig

apofant e. K. Elefanten Apotheke, Sitz in Großröhrsdorf
Apotheker Thomas Lappe · Mühlstraße 1 · 01900 Großröhrsdorf
Telefon (kostenlos): 0800-2763268 · Telefax: 03 59 52-589 16
E-Mail: mail@apofant.de · Internet: www.apofant.de

15% Rabatt-Gutschein*

Einzulösen beim Einkauf in Ihrer
Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf

*Auf ein Produkt Ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtiges, Zuzahlungen, Bücher, Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutschein aus Verteilung. keine Ausdrücke und Kopien. Pro Einkauf nur ein Rabatt-Gutschein einlösbar.

Gültig bis 22.04.2017

